



Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens

Vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig lesen!

1. DAUERARBEITSPLÄTZE

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Arbeitsplätze, welche zeitlich befristet und nicht von vornherein auf Dauer angelegt sind wie z. B. Projektarbeitsplätze, dürfen nicht in den Meldebogen eingetragen werden!

Die Zahl der tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätze errechnet sich aus der Summe der Vollzeitarbeitsplätze, Ausbildungsplätze und der anteiligen Zahl Teilzeitarbeitsplätze.

2. TEILZEITARBEITSPLÄTZE

Teilzeitarbeitsplätze werden im Verhältnis ihrer Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes berücksichtigt (Berechnung hierzu siehe Seite 2 des Meldebogens).

3. AUSBILDUNGSPLÄTZE

Ausbildungsplätze sind nur in Zeile 3 einzutragen! Sie sind bei den Voll- bzw. Teilzeitarbeitsplätzen rauszurechnen, damit sie in Zeile 4 nicht doppelt berücksichtigt werden.

4. SAISONARBEITSPLÄTZE

Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

5. AUSHILFSKRÄFTE UND VERTRETUNGEN

Arbeitsplätze, die dauernd mit Aushilfskräften besetzt sind (z. B. zur Abdeckung kurzfristiger Arbeitsspitzen) sind hier nicht einzutragen; ebenso wenig Urlaubsvertretungen, Schwangerschaftsvertretungen, Vertretungen von Wehrpflichtigen und Heimarbeitsplätze.

6. DIE LETZTE ZEILE

ist nur auszufüllen, sofern im Bescheid ausdrücklich die Sicherung von Dauerarbeitsplätzen gefordert wird. Gesicherte Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die ohne die Maßnahme verloren gegangen wären.